



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 9. OKTOBER 2023

STAATSANZEIGER

NR. 38 / SEITE 765

#### INHALT

Seite	INHALT	Seite
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
	Bekanntmachung über die Anerkennung einer für das dritte Einstiegsamt in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik qualifizierenden Hochschulausbildung kombiniert mit einer berufspraktischen Ausbildung. . . . .	765
	<b>Sonstige Veröffentlichungen</b>	
	Auflösung des Heimat- und Wandervereins Altrich e.V. . . . .	769
	Auflösung des Vereins zu Erhaltung, Sicherung und Ausbau kreiseigener Burganlagen im Landkreis Kusel e.V., VR 21739 . . . . .	769
	Auflösung des Vereins ARISE! Church e.V. . . . .	769
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	769
	<b>Bekanntmachungen der Gerichte</b> . . . . .	773

### Ministerium der Finanzen

**3959.**

**Bekanntmachung  
über die Anerkennung  
einer für das dritte Einstiegsamt  
in der Fachrichtung Naturwissenschaft  
und Technik  
qualifizierenden Hochschulausbildung  
kombiniert mit einer  
berufspraktischen Ausbildung**

Die in Kooperation zwischen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und dem Landesamt für Steuern - Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) in Koblenz erfolgende Ausbildung, bestehend aus

1. dem Studium „Wirtschaftsinformatik Studienrichtung E-Government“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, das mit einem Bachelorgrad abzuschließen ist, und
2. einer zeitgleichen, außerhalb der Präsenzphasen des Studiums stattfindenden berufspraktischen Ausbildung beim Landesamt für Steuern - Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin), die mit einer der Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik“ entsprechenden Prüfung abzuschließen ist,

wird aufgrund des § 25 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LbVO) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), als Hochschulausbildung im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes anerkannt und eröffnet damit den unmittelbaren Zugang zum dritten Einstiegsamt.

Der Bachelorgrad wird auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Wirtschaft 2018 der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft 2018 - StuPro DHBW Wirtschaft 2018) vom 11. Oktober 2018 einschließlich der Vierten Änderungsatzung (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 31/2022 vom 14. Juli 2022) in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

Für die berufspraktische Ausbildung und die anschließende Prüfung findet der „Ausbildungs- und Prüfungserlass zum Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik, Studienrichtung E-Government“ an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg des Ministeriums der Finanzen (Az.: 0504-0001#2023/0001-0401 412) vom 25. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Der Erlass wird zusammen mit dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Mainz, den 25. September 2023

Ministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Ute Hahnwald

**Ausbildungs- und  
Prüfungserlass zum Bachelorstudiengang  
„Wirtschaftsinformatik - Studienrichtung  
E-Government“  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg  
(Az.: 0504-0001#2023/0001-0401 412)**

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsbehörde
- § 2 Ausbildungsziel

- § 3 Ausbildungsbehörde, Leitung der Ausbildung, Ausbildungsakte
- § 5 Ausbildungsverhältnis
- § 6 Einstellungsvoraussetzungen
- § 7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 8 Gestaltung
- § 9 Dauer
- Teil II Laufbahnprüfung
- § 10 Zuständigkeit und Durchführung
- § 11 Zweck und Bestandteile der Laufbahnprüfung
- § 12 Allgemeines Verwaltungsseminar
- § 13 Fachbezogenes Verwaltungsseminar
- § 14 Berufspraktische Ausbildungsabschnitte
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 18 Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung
- § 19 Mündliche Laufbahnprüfung
- § 20 Gesamtnote, Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 21 Prüfungsniederschrift der mündlichen Laufbahnprüfung
- § 22 Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung
- Teil III Schlussbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten
- Anlage 1 Inhalte des allgemeinen Verwaltungsseminars
- Anlage 2 Inhalte des fachbezogenen Verwaltungsseminars

**Ausbildungs- und Prüfungserlass  
zum Bachelorstudiengang  
„Wirtschaftsinformatik – Studienrichtung  
E-Government“  
an der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg**

**Teil I Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsbehörde

(1) Dieser Erlass regelt die erforderliche Vermittlung der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Einstellungsbedingungen im Rahmen der Anerkennung des an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg durchzuführenden Studienganges „Wirtschaftsinformatik – Studienrichtung E-Government“ als unmittelbarer Zugang zum dritten Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Naturwissenschaft und Technik“. Für die hochschulspezifischen Ausbildungsanteile an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung (StuPro) DHBW Wirtschaft 2018 vom 11. Oktober 2018 einschließlich der Vierten Änderungssatzung vom 14. Juli 2022.<sup>1</sup>

(2) Die ergänzende Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (beamtenspezifische Laufbahnbefähigung) erfolgt durch die Ausbildungsbehörde.

(3) Die Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Steuern in Koblenz.

§ 2

Ausbildungsziel

(1) Die Studierenden erwerben durch ein anwendungsbezogenes kombiniertes Bachelorstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in den technischen Verwaltungsdienst des Landes Rheinland-Pfalz erforderlich sind.

(2) Das kombinierte Bachelorstudium dient der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, fördert die Fähigkeit zur Anpassung an neue Entwicklungen und Aufgaben sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen durch Fort- und Weiterbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung als Landesbeamtin und Landesbeamter in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich die für den Landesdienst und ihre spezifische Tätigkeit erforderliche Leistungsfähigkeit anzueignen, diese nachzuweisen und zu erhalten.

§ 3

Ausbildungsbehörde,

Leitung der Ausbildung, Ausbildungsakte

(1) Die Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Steuern – Zentrale Datenverarbeitung der Finanzverwaltung (ZDFin) in Koblenz.

(2) Für die Leitung und Überwachung der Ausbildung bestellt die Einstellungsbehörde eine Ausbildungsleiterin bzw. einen Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleitung koordiniert die Ausbildung, ist für die Einhaltung des Ausbildungsplans verantwortlich und informiert sich regelmäßig über den Ausbildungsstand der Studierenden. Die Ausbildungsleitung arbeitet mit den Ausbildungs-

mentorinnen und -mentoren sowie den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter zusammen und unterstützt die Auszubildenden.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt eine Ausbildungsmentorin bzw. einen Ausbildungsmentor als ständige Ansprechperson für die Studierenden zu allen Belangen des Studiums und der Praxisausbildung.

(4) Die Ausbildungsbehörde bestimmt je Team eine Ausbildungsleiterin bzw. einen Ausbildungsleiter, die bzw. der die Planung und Koordination der Ausbildung innerhalb des entsprechenden Referats bzw. Teams koordiniert und als ständige Ansprechperson für die Ausbildungsleitung sowie die Ausbildungsmentorinnen und -mentoren fungiert. Zudem ist sie auch Ansprechperson für die Studierenden im entsprechenden Team.

(5) Die Ausbildungsbehörde bestimmt Auszubildende, die die praktische Ausbildung und Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen übernehmen.

(6) Die Ausbildungsleitung stellt für die Studierenden in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern nach Maßgabe des Rahmenausbildungsplans einen individuellen Ausbildungsplan auf, der eine möglichst enge Verzahnung von Theorie und Praxis in thematischer Orientierung an den Inhalten der Module des Studiums gewährleisten soll. Die Studierenden sowie die Ausbildungsleiterinnen und -leiter erhalten jeweils eine Ausfertigung des Ausbildungsplans.

(7) Die Ausbildungsleitung legt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende eine Ausbildungsakte an, in die der Ausbildungsplan sowie die Teilnahme- und Leistungsnachweise der einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen sind.

§ 5

Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis wird durch Ausbildungsvertrag mit der jeweiligen Einstellungsbehörde begründet. Es beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und ist auf 37 Monate befristet.

§ 6

Einstellungsvoraussetzungen

Eingestellt werden kann, wer

1. die gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG) nachweisen kann,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrscht,
4. ein eintragungsfreies Führungszeugnis vorlegt.

§ 7

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich festgelegten zeitlichen Befristung oder nach den dazu getroffenen Regelungen im Ausbildungsvertrag.

§ 8

Gestaltung

(1) Die fachtheoretischen Inhalte werden im Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vermittelt. In den berufspraktischen Phasen sollen praktische Fähigkeiten eingeübt und theoretisch erworbene Kenntnisse angewandt und erweitert werden, die zur Erfüllung der zu übertragenden Laufbahnaufgaben erforderlich sind. Die selbstständige Anwendung der im bisherigen

Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse soll ermöglicht werden. Die berufspraktischen Phasen finden grundsätzlich in der Ausbildungsbehörde statt. Ein Gastpraktikum ist möglich. Für die Organisation und Durchführung der berufspraktischen Phase ist die Ausbildungsbehörde zuständig. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Ausbildungsbehörde arbeiten zur Erreichung des Ausbildungsziels zusammen.

Ergänzend zu den wissenschaftlichen Fachseminaren an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sind zur Vermittlung der berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 15 Abs. 4 Satz 2 LBG folgende Ausbildungsabschnitte erfolgreich zu absolvieren:

- landesbehördliche Einführung
- allgemeines Verwaltungsseminar
- fachbezogenes Verwaltungsseminar
- Praxisausbildung (Praxisphasen gem. § 2 StuPro DHBW Wirtschaft, berufspraktische Ausbildungsabschnitte)

Die Schwerpunkte der Praxisphasen orientieren sich an den Studieninhalten des begleitenden Studiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(2) Gliederung und Dauer der Ausbildungsabschnitte richten sich nach dem individuellen Ausbildungsplan.

(3) Zu Beginn der Ausbildung ist im Rahmen der landesbehördlichen Einführung ein Überblick über den Aufbau, Organisation und die Aufgaben der Einstellungs- und Ausbildungsbehörde zu vermitteln.

(4) Das allgemeine Verwaltungsseminar wird an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz durchgeführt. Die Inhalte des allgemeinen Verwaltungsseminars sind der Anlage 1 zu diesem Erlass zu entnehmen.

(5) Das fachbezogene Verwaltungsseminar wird im Landesamt für Steuern durchgeführt. Die einzelnen Module des fachbezogenen Verwaltungsseminars sind der Anlage 2 zu diesem Erlass zu entnehmen.

§ 9

Dauer

(1) Die Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt dauert 37 Monate und endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Laufbahnprüfung bestanden ist, oder mit Ablauf des Tages, an dem die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden ist, ansonsten mit Ablauf der vertraglich festgelegten zeitlichen Befristung.

(2) In begründeten Fällen wie Krankheit und Schwangerschaft kann die Ausbildung unterbrochen, modifiziert oder verlängert werden. Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels kann die Ausbildung um bis zu sechs Monate verlängert werden. Die entsprechenden Entscheidungen trifft die Einstellungsbehörde.

**Teil II Laufbahnprüfung**

§ 10

Zuständigkeit und Durchführung

(1) Die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung sowie die Bestellung der Prüfenden obliegt der Ausbildungsbehörde.

(2) Zu Prüfende mit Schwerbehinderung sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein z. B. ärztliches Attest nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Prüfungserleichterungen trifft die Ausbildungsbehörde.

<sup>1</sup>Vgl. amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 31/2022 vom 14. Juli 2022



## § 11

Zweck und Bestandteile  
der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung der Eignung und Befähigung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im technischen Verwaltungsdienst der Laufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ und besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Laufbahnprüfung umfasst neben dem erfolgreichen Bestehen des Bachelorstudiums Wirtschaftsinformatik Fachrichtung E-Government an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) auch das Bestehen des allgemeinen Verwaltungsseminars, die erfolgreiche Teilnahme an dem fachbezogenen Verwaltungsseminar, das Bestehen der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte einschließlich einer größeren Arbeit sowie der mündlichen Laufbahnprüfung

(3) Zulässige Prüfungsarten für die beamten-spezifische Laufbahnprüfung sind:

1. Klausur,
2. Größere Arbeit,
3. Referat,
4. Beurteilung der Berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bzw. des Berufspraktischen Ausbildungsabschnitts,
5. mündliche Laufbahnprüfung.

(4) In einer Klausur ist eine bestimmte Aufgabenstellung schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eineinhalb und maximal fünf Stunden. Eine Bewertung erfolgt gemäß § 17 durch bestellte Prüfer der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz.

(5) In einer größeren Arbeit ist eine Aufgabe unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen selbstständig schriftlich zu bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere Fallausarbeitungen, Vermerke und Entscheidungsentwürfe in Betracht. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und maximal einen Monat. Eine Bewertung nach § 15 Abs. 1 erfolgt durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller.

(6) In einem Referat ist ein fachspezifisches, bestimmtes Thema vertieft unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen zu bearbeiten und in einem mündlichen Vortrag darzustellen. Den zu Prüfenden wird eine zuvor festgelegte Vortragszeit eingeräumt, die wenigstens 15 und maximal 30 Minuten beträgt. Die Inhalte des mündlichen Vortrags sind in einer schriftlichen Ausarbeitung festzuhalten. Eine Bewertung nach § 15 Abs. 1 erfolgt durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller.

(7) In der mündlichen Laufbahnprüfung sind in freier Rede und im Dialog mit den Prüfenden fachspezifische Probleme zu erörtern. Durch Vortrag sowie durch Beantwortung von Fragen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie das zur Prüfung gestellte Thema beherrschen. Ein Referat kann Bestandteil einer mündlichen Laufbahnprüfung sein. Eine Bewertung nach § 15 Abs. 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(8) Prüfungsarten können miteinander kombiniert werden. Die Ausbildungsbehörde legt die jeweilige Prüfungsart für die jeweiligen Teile der beamtenspezifischen Laufbahnprüfung fest und trifft, soweit erforderlich, weitere Bestimmungen über deren nähere Ausgestaltung. Die zu Prüfenden sind über die Regelungen zu informieren.

(10) Erfolgt eine Prüfung als Klausur, fertigt die Aufsicht führende Person eine Niederschrift über den Prüfungshergang an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede während der Bearbei-

tungszeit festgestellte Unregelmäßigkeit. Bei anderen Prüfungsarten, mit Ausnahme der größeren Arbeit, fertigen die Prüfenden ein Prüfungsprotokoll, in dem festgestellt werden:

1. die Zeit und der Ort der Prüfung,
2. Namen und Vornamen der oder des Prüfenden,
3. die Namen und Vornamen der oder die zu Prüfenden,
4. die wesentlichen Prüfungsgegenstände und
5. die einzelnen Bewertungen und die Gesamtbewertung.

Bei größeren Arbeiten dokumentiert die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller den Zeitpunkt der Abgabe.

## § 12

## Allgemeines Verwaltungsseminar

Die Kenntnis der Inhalte des allgemeinen Verwaltungsseminars wird durch bestellte Prüfer der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in einer Klausur festgestellt, § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Prüfung nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmalig bis zum Ende des nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitts wiederholt werden.

## § 13

## Fachbezogenes Verwaltungsseminar

Die erfolgreiche Teilnahme an dem fachbezogenen Verwaltungsseminar wird durch die Ausbildungsbehörde durch Zertifikat festgestellt.

## § 14

## Berufspraktische Ausbildungsabschnitte

(1) Nach Beendigung eines berufspraktischen Ausbildungsabschnitts beurteilt die Ausbildungsbehörde in einem Befähigungsbericht (Beurteilung über den berufspraktischen Ausbildungsabschnitt) die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das allgemeine dienstliche Verhalten der bzw. des Auszubildenden und bewertet die Leistungen entsprechend § 15 Abs. 1. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Wird während eines berufspraktischen Ausbildungsabschnitts eine Projektarbeit oder eine Bachelorarbeit als Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 1 StuPrO DHBW Wirtschaft 2018 gefertigt, entfällt für diesen Ausbildungsabschnitt der Befähigungsbericht nach Absatz 1.

(3) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte ist eine größere Arbeit zu fertigen. Eine Bewertung der Leistungen erfolgt entsprechend § 15 Abs. 1 durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller.

(4) Wird eine größere Arbeit nach Absatz 3 nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmalig bis 2 Wochen vor Beginn der mündlichen Laufbahnprüfung wiederholt werden.

## § 15

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punkte zu verwenden.

sehr gut

15, 14 Punkte

(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut

13, 12, 11 Punkte

(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend

10, 9, 8 Punkte

(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend

7, 6, 5 Punkte

(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft

4, 3, 2 Punkte

(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend

1, 0 Punkte

(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Soweit Bewertungen in Punkten zu Ergebnissen zusammengefasst werden oder der Durchschnitt mehrerer Bewertungen in Punkten zu ermitteln ist, sind diese ohne Rundung bis auf eine Nachkommastelle zu errechnen; die weiteren Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Gesamtergebnis ab 0,6 der besseren und bis 0,5 der schlechteren Punktzahl zuzuordnen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde.

(4) Das Ergebnis des Bachelorstudiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Bachelorgesamtnote) wird wie folgt auf die Bewertung nach Absatz 2 übertragen:

1,0 bis 1,2 = sehr gut  
15 Punkte

1,3 bis 1,5 = sehr gut  
14 Punkte

1,6 bis 1,8 = gut  
13 Punkte

1,9 bis 2,1 = gut  
12 Punkte

2,2 bis 2,5 = gut  
11 Punkte

2,6 bis 2,8 = befriedigend  
10 Punkte

2,9 bis 3,1 = befriedigend  
9 Punkte

3,2 bis 3,5 = befriedigend  
8 Punkte

3,6 bis 3,7 = ausreichend  
7 Punkte

3,8 bis 3,9 = ausreichend  
6 Punkte

4,0 = ausreichend  
5 Punkte

Ab dem Notenwert 4,1 ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.

## § 16

## Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der mündlichen Laufbahnprüfung und zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung wird durch die Ausbildungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt oder gleichwertiger Befähigung als vorsitzendes Mitglied,

2. mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes oder gleichwertiger Befähigung,
3. mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt des nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder gleichwertiger Befähigung.

(3) Für das vorsitzende Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 ist ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt zu bestellen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Prüferinnen und Prüfer sind von der Ausbildungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren widerruflich zu bestellen.

(5) In den Prüfungsausschüssen sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung dieser Vorgabe nicht möglich ist.

(6) Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist zulässig. Die Bestellung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem bei der Bestellung bekleideten Hauptamt.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Prüferinnen und Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

#### § 17

##### Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung

Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Laufbahnprüfung oder einem Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände sind die Gründe hierfür durch die zu Prüfenden in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen der Ausbildungsbehörde ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Entscheidung über den weiteren Verlauf der Laufbahnprüfung trifft die Ausbildungsbehörde.

#### § 18

##### Täuschung, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird versucht, das Ergebnis der Laufbahnprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder werden nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt oder wird sonst während der Laufbahnprüfung gegen die Ordnung verstoßen, so ist die Fortsetzung der Laufbahnprüfung unter Vorbehalt zu gestatten; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. In schweren Fällen kann die weitere Teilnahme an dem betreffenden Prüfungsteil versagt werden.

(2) Über die Folgen eines Verhaltens nach Absatz 1 in der Prüfung entscheidet die Ausbildungsbehörde. Je nach Schwere der Verfehlung kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder der Ausschluss von der Laufbahnprüfung angeordnet werden.

(3) Wird ein Verhalten nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, so hat die Ausbildungsbehörde

nachträglich das Prüfungsergebnis sowie die Gesamtnote der Laufbahnprüfung entsprechend zu ändern und, soweit erforderlich, die Laufbahnprüfung mit Wirkung für die Zukunft für nicht bestanden zu erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung. Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Abschlusszeugnis zu ersetzen.

(4) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 anzuhören.

#### § 19

##### Mündliche Laufbahnprüfung

(1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Laufbahnprüfung setzt die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses fest und teilt beides jeweils frühzeitig vor dem Prüfungstermin den zu Prüfenden mit.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung.

(3) Zur mündlichen Laufbahnprüfung wird nicht zugelassen, wer

- a) noch nicht alle an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zu absolvierenden Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit einschließlich der zusammenhängenden mündlichen Prüfung bestanden hat oder
- b) die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte einschließlich einer größeren Arbeit nicht bestanden hat oder
- c) die Prüfung des allgemeinen Verwaltungsseminars nicht bestanden hat oder
- d) das fachbezogene Verwaltungsseminar nicht vollständig absolviert hat.

(4) In der mündlichen Laufbahnprüfung sollen höchstens vier zu Prüfende in einer Gruppe geprüft werden. Jede zu prüfende Person soll insgesamt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft werden.

(5) Wer zur mündlichen Abschlussprüfung nicht zugelassen wird, hat die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung ist den zu Prüfenden unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(6) Erscheinen die zu Prüfenden ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Laufbahnprüfung oder wird in der mündlichen Laufbahnprüfung die Leistung verweigert, so gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(7) Wer die mündliche Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, darf diese einmal wiederholen.

#### § 20

##### Gesamtnote, Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Nach der mündlichen Laufbahnprüfung bildet der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung. Über die Leistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung entscheiden die jeweils tätigen Prüferinnen und Prüfer in gemeinsamer Beratung.

(2) Für die Bildung des Durchschnittsergebnisses werden zunächst die in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, in der größeren Arbeit, im allgemeinen Verwaltungsseminar sowie in der mündlichen Laufbahnprüfung erzielten Punktzahlen addiert und durch die Anzahl der Leistungsnachweise geteilt.

Dieser Wert bildet das Ergebnis der praktischen Ausbildung ab. Der Wert fließt zu

einem Drittel und das Ergebnis des Bachelorstudiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu zwei Dritteln in das Abschlussergebnis der Laufbahnprüfung ein.

Für das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung der praktischen Ausbildung gemäß Absatz 1 mit einem Punktwert von mindestens fünf Punkten sowie das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg mit einer Bewertung von mindestens 4,0 abgeschlossen wurde.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den zu Prüfenden die Bewertungen der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der praktischen Ausbildung und sowie das Gesamtergebnis und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung mündlich bekannt.

(5) Denjenigen, die die Laufbahnprüfung oder Prüfungsteile nicht bestanden haben, werden die Prüfungsergebnisse nach § 15 Abs. 2 zusätzlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekanntgegeben. Die Ausbildungsleitung erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

#### § 21

##### Prüfungsniederschrift der mündlichen Laufbahnprüfung

(1) Über den Prüfungshergang ist für jede zu Prüfende bzw. jeden zu Prüfenden eine Niederschrift aufzunehmen, in der festzuhalten sind:

1. Zeit und Ort der mündlichen Laufbahnprüfung,
2. die Namen und Funktionen aller anwesenden Personen,
3. die Bewertungen der Leistungen in der mündlichen Laufbahnprüfung,
4. das Gesamtergebnis und die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sowie
5. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und den jeweils prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen, die mindestens zehn Jahre verwahrt wird.

(3) Auf Antrag können Geprüfte innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung ihre vollständige Ausbildungsakte einsehen. Die Einsichtnahme ist in der Ausbildungsakte zu vermerken.

#### § 22

##### Abschlusszeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erwerben die zu Prüfenden die Befähigung für den Zugang zum Einstiegsamt A10 LBesG der Fachrichtung 6 „Naturwissenschaft und Technik“ in der Vertiefungsrichtung „Informationstechnik“. Hierüber ist ein vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Abschlusszeugnis auszustellen, das die Gesamtnote der Laufbahnprüfung sowie den Hinweis auf die erworbene Laufbahnbefähigung enthält. Eine Abschrift ist der Ausbildungsleitung zu übersenden.

(2) Das Abschlusszeugnis muss die Noten- und Punkteskala einschließlich der Notendefinitionen des § 15 Abs. 1 unter Angabe der Fundstelle dieses Erlasses enthalten.

(3) Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt zur Führung der folgenden Berufsbezeichnung:

„Wirtschaftsinformatikerin/Wirtschaftsinformatiker Steuerverwaltung“.



**Teil III Schlussbestimmungen**

§ 23

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 25. September 2023 in Kraft.

Mainz, den 25. September 2023

Die Ministerin der Finanzen  
Doris A h n e n

Insbesondere findet eine Vermittlung von Grundkenntnissen in den Bereichen des

- Staatsrechts;
  - Arbeits- und Tarifrechts sowie des Personalvertretungsrechts;
  - Verwaltungsrechts;
  - Privat-, Straf-, Ordnungswidrigkeits- und Verfahrensrechts;
  - Personalmanagements;
  - Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts
- statt.

**Anlage 1 Inhalte des allgemeinen Verwaltungsseminars**

Zu § 8 Abs. 4:

Das allgemeine Verwaltungsseminar vermittelt Ausbildungsinhalte der Basisausbildung.

**Anlage 2 Inhalte des fachbezogenen Verwaltungsseminars**

Zu § 8 Abs. 5:

Modulinhalt	Moduldauer
Modul I: Allgemeine Verwaltungskunde und allgemeines Abgabenrecht	zweitägig
Modul II: Einführung ins Steuerrecht	dreitägig
Modul III: Beamtenrecht	eintägig
Modul IV: Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns Disziplinarrecht	eintägig
Modul V: Schwerbehindertenrecht Personalvertretungsrecht Landesgleichstellungsrecht	eintägig
Modul VI: Einführung in KONSENS IT-Strukturen der Steuerverwaltung	eintägig
Modul VII: Prozessmodellierung	eintägig

Vergütungsmöglichkeiten bis zur Entgeltgruppe E 14 TV-L.

Bewerbungsschluss ist der **30. Oktober 2023**.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de) oder unter [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de).

**3964.**

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 1 „Zentralabteilung“ im Referat 214 „Protokoll, Veranstaltungen, Orden und Ehrenzeichen“ die Stelle

**einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters (m / w / d)**

in Vollzeitbeschäftigung, befristet für die Dauer von zwei Jahren, zu besetzen.

Bewerberinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamts Fachrichtung „Verwaltung und Finanzen“ im Rahmen einer Abordnung sowie vergleichbare Beschäftigte, die eine Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung oder im kaufmännischen Bereich absolviert haben.

Bewerbungsfrist läuft **bis 27. Oktober 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter [www.karriere.rlp.de](http://www.karriere.rlp.de).

**3965.**

Im Geschäftsbereich des MINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR SPORT ist im Bereich der rheinland-pfälzischen Polizei die Funktion

**der stellvertretenden Direktorin / des stellvertretenden Direktors (m / w / d) der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz am Standort Hahn-Flughafen**

zum 1. Januar 2024 zunächst kommissarisch und zum 1. Januar 2025 endgültig zu besetzen.

Diese Funktion ist nach Besoldungsgruppe A 16 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewertet.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter [https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/?tx\\_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei](https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei).

**Sonstige Veröffentlichungen**

**3960.**

**Auflösung des Heimat- und Wandervereins Altrich e. V.**

Der Verein ist zum 30. September 2023 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Günter Bürkle, Borschrech 35, 54518 Altrich, und Alfons Traut, Andreasstraße 88, 54518 Altrich.

Altrich, den 27. September 2023

Die Liquidatoren

**3962.**

**Auflösung des Vereins ARISE!Church e. V.**

Der Verein ARISE!Church e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: David Rauhut, Hinter Lahneck 10, 56112 Lahnstein, anzumelden.

Lahnstein, den 30. September 2023

Der Liquidator

**3961.**

**Auflösung des Vereins zu Erhaltung, Sicherung und Ausbau kreiseigener Burganlagen im Landkreis Kusel e. V., VR 21739**

Der Verein zu Erhaltung, Sicherung und Ausbau kreiseigener Burganlagen im Landkreis Kusel e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. Sebastian Voigt, Bahnhofstraße 28/30, 66869 Kusel, anzumelden.

Kusel, den 18. September 2023

Der Liquidator

**3963.**

Beim LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei Stellen als Referent:innen (m / w / d) im Bereich Datenschutz und / oder Informationsfreiheit**

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt befristet für zwei Jahre. Es bestehen

**Stellenausschreibungen**

**3966.**

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5 „Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Streitkräfte“ im Referat 351 „Einsatz- und Grundsatzfragen des Brand- und Katastrophenschutzes, finanzielle Förderung, Landesbrand- und Katastrophenschutzinspekteurin“

**eine Referentenstelle (m / w / d)**

zu besetzen.

Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der